

# Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

vom Monat Mai 1882 und 1881.

(Mit Angabe der wichtigsten Waarenartikel.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
<b>Vieh:</b> Kleinvieh . . . . .	11,064	9,458	4,051	3,302
Großvieh . . . . .	11,761	11,320	6,727	4,599
Pferde, Maulthiere und Füllen . . . . .	360	465	242	292
<b>Waaren nach Werth oder Gewicht berechnet:</b>				
a. Total nach Werth . . . . . Fr.	266,951	63,009	1,149,486	1,000,847
b. " " Gewicht, metrische Zentner . . . . .	1,774,666	1,764,580	260,071	237,138
	Werth.	Werth.		
	Fr.	Fr.	q.	q.
wovon: Akergeräthe, Fuhrwerke, Lastwagen, Kähne . . . . .	52,138	58,664	193	191
Eisenbahnwagen aller Art . . . . .	214,813	4,345	845	917

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Amlung . . . . .	2,685	1,873	76	29
Apotheker- und Drogueriewaaren, nicht besonders benannte . . . . .	613	579	419	171
Arbeiten, fertige, wie Kleider, Weißzeug etc. . . . .	741	769	75	45
Asphalt . . . . .	748	442	18,525	12,602
Baumwolle, rohe . . . . .	20,909	30,684	260	55
Baumwollenabfälle . . . . .	657	826	1,305	1,122
Baumwollengarn, rohes . . . . .	1,129	984	7,379	5,878
„ „ gebleichtes, gefärbtes . . . . .	452	413	318	296
Baumwollgewebe, rohe . . . . .	1,359	1,388	2,767	2,863
„ „ gefärbte, gebleichte, bedruckte . . . . .	1,476	1,348	5,838	5,654
Bettfedern und Flaum . . . . .	256	205	10	12
Bier in Fässern . . . . .	9,988	8,395	2,852	1,967
Bijouteriewaaren . . . . .	58	58	3	3
Branntwein und Weingeist in Fässern . . . . .	23,116	10,806	643	1,182
„ „ „ „ Flaschen . . . . .	92	99	208	95
Bücher und Musikalien . . . . .	814	793	505	520
Butter und Schweineschmalz . . . . .	3,022	4,794	260	411
Cacaobohnen . . . . .	799	1,341	103	197
Cement . . . . .	30,758	32,420	2,852	1,185

	Einfuhr		Ausfuhr.	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Chemische Produkte, nicht besonders benannte .	626	499	467	210
Chocolade . . . . .	18	19	539	258
Dachziegel und Baksteine . . . . .	30,204	26,494	15,298	12,637
Eisen und Stahl, roh, in Massen; altes Eisen .	22,677	16,611	3,403	3,523
Eisen, geschmiedetes . . . . .	12,026	10,293	748	238
Eisen (Façoneisen) und Eisenblech, grobes .	15,735	11,334	1	9
Eisenblech (Schwarzblech) . . . . .	1,430	1,510	13	51
„ (Weißblech) . . . . .	1,169	4,550	5	1
Eisenbahnschienen . . . . .	21,131	3,331	4,485	153
Eisendraht . . . . .	728	386	8	13
Eisengußwaaren . . . . .	3,699	2,482	1,900	612
Eiserne Röhren, schmiedeiserne, gezogene, genietete	2,751	1,795	179	76
Eisen- und Stahlwaaren, rohe . . . . .	2,983	2,946	1,073	645
„ „ „ polirte, bemalte . . . . .	172	212	6	20
Essig in Fässern . . . . .	1,290	660	146	102
Erwaaren, feine . . . . .	950	820	88	35
Farberden, gemahlene . . . . .	1,800	1,412	144	17
Farbhölzer, -Wurzeln und -Kräuter, unzerkleinert oder gemahlen . . . . .	7,131	1,336	131	276
Farben und Farbextrakte . . . . .	1,061	1,030	1,721	1,286

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Felle und Häute, rohe . . . . .	434	1,155	4,231	4,012
Fische, getrocknete . . . . .	27	18	3	6
Flachs, Hanf, Werg und Jute, roh . . . . .	672	1,337	10	14
Flachs-, Hanf- und Jutegarn, rohes . . . . .	186	207	111	56
Leinengewebe, rohe . . . . .	268	330	1	9
"    gebleichte, gefärbte . . . . .	522	447	35	21
"    Pakleinen . . . . .	767	542	3	4
Fleisch, frisches und gesalzenes . . . . .	1,261	1,367	3,213	2,661
Gerberrinde und Lohkuchen . . . . .	7,188	4,883	139	1,028
Gerste, geröllte . . . . .	1,011	3,766	8	14
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	289,386	306,884	760	2,964
	<b>1882.</b>	<b>1881.</b>		
	<b>Einfuhr.</b>	<b>Einfuhr.</b>		
wovon Weizen . . . . .	235,253	255,701		
Roggen . . . . .	2,377	1,487		
Hafer . . . . .	28,257	22,559		
Gerste . . . . .	3,433	8,285		
Mais . . . . .	18,422	18,286		
Bohnen . . . . .	1,139	289		
Erbsen . . . . .	87	54		
Nichtbenannte . . . . .	418	223		

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Glas: Fensterglas, gewöhnliches . . . . .	1,172	1,623	8	8
Hohlglas, grünes und braunes . . . . .	1,928	2,354	46	52
Hohlglas, weißes, gemeines . . . . .	869	834	32	15
Glaswaaren, feine . . . . .	495	640	17	15
Spiegelgläser und Spiegel . . . . .	236	167	1	4
Harze, rohe und gereinigte . . . . .	539	1,241	—	30
Heu und Stroh . . . . .	13,658	10,439	2,892	2,380
			Werth.	Werth.
			Fr.	Fr.
Holz: Bauholz, rohes . . . . .	29,385	31,850	641,632	343,227
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz . . . . .	51,794	65,197	443,635	575,953
Brennholz . . . . .	90,910	100,020	42,744	49,956
Holzkohlen . . . . .	4,673	5,350	21,475	31,711
			q.	q.
Holzstoff (Papiermasse) . . . . .	2,488	1,914	2,006	1,175
Holzwaaren, gemeine . . . . .	973	1,009	4,894	4,830
„    bemalte, Möbel etc. . . . .	574	610	207	197
Instrumente, musikalische . . . . .	242	197	413	276
Käse . . . . .	904	1,077	24,513	19,294
Kaffee . . . . .	6,964	8,410	69	70

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Kaffee, Cichorien . . . . .	2,712	2,680	75	35
Kalk und Gyps . . . . .	11,696	17,313	10,285	10,150
Kalk, hydraulischer . . . . .	9,173	21,002	3,035	6,937
Kartoffeln . . . . .	10,697	19,525	2,434	975
Kastanien . . . . .	58	109	28	59
Kleien . . . . .	2,904	2,241	3,337	3,616
Kupferblech und Draht . . . . .	592	487	5	5
Kurze Waaren (Quincaillerie) . . . . .	588	675	130	188
Leder, rohes . . . . .	1,159	1,050	1,050	286
„ gefärbtes, lakirtes . . . . .	374	488	23	72
Lederwaaren, grobe und feine . . . . .	150	124	13	19
„ Schuhwaaren, grobe und feine . . . . .	664	686	337	286
Lumpen zur Papierfabrikation . . . . .	906	697	37	294
Malz . . . . .	8,227	7,625	12	4
Maschinen und Maschinentheile . . . . .	4,874	4,073	19,176	10,859
Mehl . . . . .	22,339	13,110	2,283	2,952
Mehl: Kindermehl in Paketen etc. . . . .	50	58	1,104	1,032
Milch, kondensirte . . . . .	4	—	10,620	11,891
Mineralwasser . . . . .	2,026	1,881	575	558
Natron, kohlen-saures (Sodasalz) . . . . .	3,633	3,899	67	87

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Obst, frisches . . . . .	5,682	9,583	206	225
„ gedörrtes . . . . .	650	1,078	56	19
Oele, fette . . . . .	7,934	8,830	334	297
„ Petroleum . . . . .	14,765	19,017	20	52
Papier: Druk- und Schreibpapier . . . . .	325	467	1,428	1,218
Lösch- und Pakpapier . . . . .	827	705	731	1,027
Pappendeckel . . . . .	301	361	37	9
Tapeten . . . . .	168	233	2	1
Pferdshaare . . . . .	178	222	39	42
Reis . . . . .	5,704	5,377	71	109
Salz (Koch- und Viehsalz) . . . . .	10,356	10,534	890	1,705
Sämereien . . . . .	1,094	941	232	237
Schwefel, roher und gereinigter . . . . .	452	644	16	16
Schwefelsäure . . . . .	1,315	1,748	138	194
Seegras . . . . .	618	803	17	6
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	1,439	1,091	650	486
Seide, rohe . . . . .	2,378	1,607	764	590
Floretseide . . . . .	5	489	769	724
Seidenbänder . . . . .	24	18	1,659	1,039
Seidene Stoffe . . . . .	74	60	1,017	892

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Seifen . . . . .	3,207	3,013	157	143
Steine, rohe Bruch- und Pflastersteine . . . . .	141,120	145,561	27,781	30,854
„ Bausteine, behauene . . . . .	8,685	4,690	5,620	7,220
Strohgeflechte . . . . .	121	103	76	106
Stroh- und Holzhüte . . . . .	58	55	63	11
Steinkohlen, Torf, Coke . . . . .	518,351	476,777	1,382	2,727
Stikereien . . . . .	55	25	2,031	2,367
Südfrüchte . . . . .	1,309	} 1,848	21	} 26
„ Weinbeeren, getrocknete . . . . .	734		—	
Tabak in Blättern . . . . .	3,482	2,459	144	59
„ fabrizirter . . . . .	46	37	99	110
„ Cigarren . . . . .	149	146	158	182
Talg . . . . .	555	607	100	90
Teigwaaren (Nudeln) . . . . .	482	497	392	249
Töpferwaaren, feine . . . . .	1,670	1,791	227	249
„ gemeine . . . . .	882	1,779	752	792
Uhren und Uhrenbestandtheile . . . . .	146	139	94	92
Wein in Fässern . . . . .	74,816	85,541	2,641	1,320
„ „ Flaschen . . . . .	773	658	416	112
Weinstein . . . . .	14	24	151	80

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882.	1881.	1882.	1881.
	q.	q.	q.	q.
Wolle, rohe . . . . .	1,885	1,515	881	625
Wollengarn, rohes, einfaches oder doublirt . . . . .	34	85	744	532
„ drei- oder mehrdrähtiges; gebleicht, gefärbt . . . . .	177	195	79	258
Wollene Decken und Teppiche . . . . .	191	182	39	88
Wollentücher . . . . .	1,597	1,566	74	78
Zink, rohes und Zinkblech . . . . .	753	976	4	28
Zucker und reiner Syrup . . . . .	22,117	24,645	7	102
„ Melasse, brauner und schwarzer Syrup . . . . .	1,523	1,113	—	3
Zündhölzchen . . . . .	90	175	10	5
<b>D u r c h f u h r .</b>				
Vieh . . . . .			641	639
Waaren, nach Gewicht taxirt . . . . .			156,039	149,041
		Total Stücke		
		Total metrische Zentner		

## Reglement

über das

### Beschießen von Handelswaffen durch eidgenössische Organe.

*Im Einverständniss mit dem schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement vom schweiz. Militärdepartement erlassen den 29. März 1882.*

---

Art. 1. In der Absicht, den schweizerischen Büchsenmachern und den Waffenhändlern das Exportgeschäft nach solchen Staaten, die eine amtliche Beschießprobe für alle Schußwaffen gesetzlich vorschreiben, zu erleichtern, werden die Divisions-Waffenkontroleure und die eidgenössische Waffenfabrik und deren Organe ermächtigt, für Export bestimmte Handelswaffen auf die Haltbarkeit des Laufes und des gesammten Verschußmechanismus durch eine Beschießprobe zu prüfen und durch Abstempeln derselben zu bescheinigen, daß diese Waffen bei normaler Beanspruchung für den Schützen gefahrlos gehandhabt werden können.

Art. 2. Auch Waffen, welche zum Verkauf im Inlande bestimmt sind, können der amtlichen Beschießprobe unterworfen werden.

Art. 3. Zum Beschießen werden Handfeuerwaffen aller Kaliber und Konstruktionen zugelassen, sofern deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß dieselben die Probe mit Sicherheit aushalten werden.

Art. 4. Aus jeder Waffe sind wenigstens 5 Schüsse mit für die betreffende Konstruktion bestimmter Munition (Pulverladung komplet) zu verfeuern. Bei Jagdwaffen mit glatten Läufen (für Schrotladung eingerichtet) sind zum Beschießen Rundkugeln aus Blei zu verwenden, welche sich mit 0,5 mm. Spielraum laden lassen. Die Pulverladung schweizerischen Jagdpulvers Nr. 1 wird auf 70 % des Kugelgewichts normirt. Wenn dies dem Kontroleur angemessen erscheint, kann er die Schußzahl bis auf das Doppelte vermehren. In der Regel sind die Waffen, sowie die erforderliche

Munition, vom Lieferanten auf die Beschießstellen zu bringen und erstere nach erfolgter Probe sofort wieder wegzunehmen.

Art. 5. Nur solche Waffen, welche die Beschießprobe durchaus anstandslos bestanden haben, dürfen abgestempelt werden. Bei ernstlichen Ladehemmungen, Brüchen oder Verbiegungen von Bestandtheilen sind die Waffen zurückzuweisen, dürfen aber nach stattgehabter Richtigstellung einer zweiten Erprobung unterzogen werden. Die Läufe sind vor deren Untersuchung nach dem Schießen vollständig zu reinigen und, sofern dieselben beschädigt sind, als Totalauschuß zu bezeichnen. Gebrauchsfähige Waffen sind auf dem hintern Theil des Laufes rechts oben mit dem Beschießstempel zu bezeichnen. Die Divisionswaffenkontroleure setzen unter den Beschießstempel noch den Divisionsstempel, enthaltend † und Divisionsnummer.

Die Beschießstempel sind von bestimmter Form und Größe; sie tragen den Anfangsbuchstaben des Kontrolleurs und sind mit dem Amtszeichen (eidg. Kreuz) versehen, vide Ordonnanz für das Repetirgewehr, vom 7. März 1882. Die Stempel werden von der eidgenössischen Waffenfabrik geliefert.

Art. 6. Behufs Abgabe der Kontrollschüsse sind die Waffen auf einem Gestell (Beschießbock), das vollständigen Schutz gegen jede Gefahr für den Kontrolleur bietet, zu befestigen. Dem Laufe ist eine solche Richtung zu geben, daß die Geschoße auf kurze Distanz durch Erde oder Sand aufgefangen werden. Jede eidgenössische Beschießstelle wird mit einem von der Waffenfabrik zu liefernden Beschießbock ausgerüstet.

Durch das eidgenössische Militärverordnungsblatt wird bekannt gemacht, an welchen Orten eidgenössische Beschießanstalten organisiert sind und durch wen dieselben bedient werden. Den Zeitpunkt, wann Beschießproben vorgenommen werden, bestimmt je weilen auf ergangene Anfrage hin der betreffende Kontrolleur. Die Zahl der Waffen, welche zum Beschießen gelangen soll, ist wenigstens 10 Tage zum voraus der Kontrolle schriftlich mitzuthcilen. Ausnahmsweise kann das Beschießen auch beim Domizil des Fabrikanten vorgenommen werden, für welchen Fall dieser die erforderlichen Einrichtungen zur Disposition zu stellen hat.

Art. 7. Mit ihrem Jahresbericht hat jede Kontrolstelle über die Ergebnisse der vorgenommenen Beschießproben summarisch Bericht zu erstatten. Die Kontrolstellen haben ein Protokoll zu führen, welches Auskunft gibt über

- a. das Datum der Proben ;
- b. die Namen der Lieferanten ;
- c. die Art der erprobten Waffen ;
- d. das Resultat, ob angenommen oder ausgeschossen, in letzterm Falle warum.

Art. 8. Als Entschädigung sind dem Kontroleur vom Lieferanten zu entrichten: für jede zur Erprobung gelangte Waffe 20 Cts.; die einmalige Entschädigung hat jedoch im Minimum 40 Cts. zu betragen.

Außerdem sind dem Kontroleur etwaige Baarauslagen für gelieferte Munition, für Transport- und Verpackungsspesen oder für Reinigung der Waffen zurückzuerstatten.

Sollte eine Beschießprobe besondere Reisen für den Kontroleur verursachen, so fallen die daherigen Kosten ebenfalls zu Lasten derjenigen Person, welche diese Probe veranlaßt hat.

---

Gemäß Art. 6 des vorstehenden Reglements sind an nachgenannten Orten Beschießanstalten organisirt worden:

I.	Divisionskreis	in	Morges,	}	bedient durch die betreff. Divisionswaffenkontroleure.
II.	"	"	Freiburg,		
IV.	"	"	Luzern,		
V.	"	"	Aarau,		
VI.	"	"	Zürich,		
VII.	"	"	Goßau,		
VIII.	"	"	Chur,		
"	"	"	Bellinzona,		

Ferner: in Bern in der eidgenössischen Waffenfabrik und  
in Neuhausen bei der schweizerischen Industriegesellschaft,  
bedient durch die Fabrikkontroleure der eidgenössischen  
Waffenfabrik.

Bern, den 23. Juni 1882.

**Schweiz. Militärdepartement.**

---

## Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz vom Monat Mai 1882 und 1881.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1882
Date	
Data	
Seite	234-245
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 552

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.